



# Reit und Fahrverein Reichelsheim e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Reichelsheim e. V.“.

Er wurde 1948 im Grund (Ostertal, Erzbach) gegründet. Er ist beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister unter VR 284 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Reichelsheim, Odenwald.

### § 2 Zweck und Ziele

Der vom Idealismus getragene Verein ist selbstlos tätig. Er hat sich als Hauptziele die Pflege der Leibesübungen und die Liebe zum Pferde zu wecken gesteckt.

Er hat sich als Hauptziel die Pflege der Leibesübungen und die Liebe zum Pferde zu wecken gesteckt.

### § 3 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## **§ 4 Aufnahme**

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitglieder kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

## **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

## **§ 7 Ausschluss**

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtung des Vereins.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- b) Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Beachtung der Vereinssatzung, der Vorstandsbeschlüsse und Versammlungsbeschlüsse,
- b) Förderung der in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze,
- c) sie haben die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
- d) Ersatzpflicht bei vorsätzlicher Beschädigung oder grob fahrlässigem Verlust von Vereinseigentum.

## **§ 10 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer; je zwei gemeinsam sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB, davon muss einer der erste oder zweite Vorsitzende sein. Ferner gehören zum Vorstand der Sportwart, der Jugendwart, der Lehrwart, der Pressewart und 5 Beisitzer sowie der Pferdewart.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei dem Wahlvorschlag für den Jugendwart sind die Mitglieder unter 16 Jahren stimmberechtigt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz oder Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben und bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

## **§ 11 Sonderausschüsse und Beirat**

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben ausschließlich beratende Tätigkeit. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

## **§ 12 Hauptversammlung**

Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge, sowie etwaige Sonderumlagen und Aufnahmegebühren,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer (diese dürfen dem Vorstand nicht angehören).

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reichelsheim und Aushang in der Reithalle einberufen.

Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  (25 %) der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist auf Antrag in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muss.

### **§ 13 Ehrungen**

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

### **§ 14 Verwendung der Vereinsmittel**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 15 Auflösung**

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das in diesem Zeitpunkt etwa noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Reichelsheim, Odenwald zu, die es zur sportlichen Förderung der Jugend verwenden muss.